

**Bleiberecht**

**W297 2254966-1**

**Vom 25.10.2022**

**Serbien**

**1 Kind**

**Aufenthaltsber. Vater**

**Zusammenfassung:**

Bleiberechtsantrag einer serbischen Mutter mit 5 jährigem Sohn, aufenthaltsberechtigter serbischer Vater psychisch krank und in Behandlung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der Erkrankung des Vaters, Fortsetzung des Familienlebens in Serbien nicht möglich, wegen engmaschiger medizinischer Versorgung des Vaters, intensive Vater-Kind-Beziehung, durch Rückkehrentscheidung wäre ein verlässlicher Kontakt zum Vater nicht mehr möglich, Besuche lediglich kurzfristig möglich, moderne Kommunikationsmittel nicht ausreichend für den Kontakt

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Mutter; BF2 Sohn, in Österreich geboren, ca 5 Jahre alt  
beide serbische StA

**Verfahrensgang:**

(Im Vorfeld kein Aufenthaltsbewilligungsantrag durch BF1, für Sohn 5 Monate zuvor Antrag auf RWR+ und nach 3 Monaten zurückgezogen)

06/2021 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG

03/2023 durch BFA abgewiesen

10/2022 BVwG für BF1 AB+ gem § 55 Abs. 1 AsylG und AB für BF2 gemäß § 55 Abs. 2 AsylG

**Feststellungen:**

BF1 heiratete 2016 ihren Ehemann (Daueraufenthalt EU in Österreich) und zog nach der Eheschließung nach Ö. 2017 wurde der gemeinsame Sohn in Ö geboren. BF1 und BF2 reisten alle 3 Monate regelmäßig zurück nach Serbien. Die Besuche nahmen aufgrund familiärer Schwierigkeiten in Serbien mit der Zeit ab. Seit 2020 sind BF1 und BF2 durchgehend in Ö aufhältig. Beschwerdeführer leben in Familiengemeinschaft mit dem Vater und dessen Eltern. Ehemann psychisch krank, wird durch BF1 betreut. BF1 Hausfrau und Mutter.

BF2 2017 in Österreich geboren, besucht seit 1 Monat den Kindergarten

**Zitate aus der Entscheidung:**

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung gilt es nun zunächst, die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt der Fremden rechtswidrig war, zu berücksichtigen. Gegenständlich hält sich die BF 1 seit – wenn auch mit Unterbrechungen zunächst durch die Einhaltung der sichtvermerkfreien Zeiträume und später durch Heimatbesuche – nunmehr seit 6 Jahren bzw. BF 2 seit seiner Geburt seit 5 Jahren in Österreich auf. Seit Februar 2020 halten sich die beiden durchgehend im Bundesgebiet auf. Mangels Aufenthaltstitels erwies sich ihr Aufenthalt als unrechtmäßig.

Die Beschwerdeführer führen in Österreich zweifellos ein Familienleben mit dem in Österreich auf Dauer aufenthaltsberechtigten Ehegatten bzw. Vater und den Schwiegereltern bzw. Großeltern.

Eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, hat der VwGH im Ergebnis nur dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist. Insbesondere schwerwiegende kriminelle Handlungen, aus denen sich eine vom Fremden ausgehende Gefährdung ergibt, können die Erlassung einer Rückkehrentscheidung daher auch dann tragen, wenn diese zu einer Trennung von Familienangehörigen führt (vgl. etwa VwGH 11.01.2021, Ra 2020/01/0295, mwN).

Zwar lässt sich den Feststellungen nicht entnehmen, dass die Beschwerdeführer ein Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels bei der Niederlassungsbehörde zu Ende geführt hätten (der Antrag hinsichtlich des BF 2 wurde wieder zurückgezogen), jedoch scheint eine Trennung der Beschwerdeführer vom Ehegatten aus den folgenden Gründen als nicht rechtmäßig:

**Zwischen den Beschwerdeführern und dem Ehegatten liegt aufgrund der Erkrankung des Ehegatten ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vor, das dem gegenständlich vorliegenden Familienleben eine ausgeprägte, über das gewöhnliche Maß hinausgehende, Schutzwürdigkeit verleiht.** So stellen die Beschwerdeführer die wichtigsten Bezugspersonen für den Ehegatten und auch eine wichtige Stütze in den regelmäßig stattfindenden Panikattacken dar.

**Eine Fortsetzung des Familienlebens im Herkunftsstaat ist aufgrund des Umstandes, dass der Ehegatte auf Dauer in Österreich aufenthaltsberechtigt ist und hier auch einer engmaschigen medizinischen Kontrolle bedarf, nicht zumutbar.**

Bei der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Interessenabwägung ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das **Kindeswohl** notwendig, wobei zu beachten ist, dass **ein Kind grundsätzlich Anspruch auf "verlässliche Kontakte" zu beiden Elternteilen hat** (VwGH 22.02.2022, Ra 2021/21/0322). Bei der Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen der Interessenabwägung ist auf die Beziehungen des Fremden zu seinem Sohn und auch auf konkret absehbare zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen (VwGH 31.03.2022, Ra 2020/22/0030). Bei einer Außerlandesbringung sind die Auswirkungen auf das Familienleben und auf das Kindeswohl bzw. auf die Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen (vgl. VfGH 24.09.2018, E1416/2018).

**Der in Österreich geborene BF 2 hat – mit Unterbrechungen durch Besuche in Serbien – sein ganzes Leben in Österreich bei seinem Vater verbracht und führt mit diesem eine intensive Vater-Kind-Beziehung. Durch eine Rückkehrentscheidung wäre ein verlässlicher Kontakt zum Vater und somit eine Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung nicht mehr möglich, als Besuche im Herkunftsstaat aufgrund der Erkrankung des Vaters nur immer kurzzeitig stattfinden könnten und eine Fortsetzung des Familienlebens mittels moderner Kommunikationsmittels aufgrund des Kleinkindalters nicht möglich ist.**

Hinsichtlich des Privatlebens ist auf die Deutschkenntnisse sowie die absolvierte Integrationsprüfung der BF 1 zu verweisen.

Hinsichtlich des BF 2 ist der Besuch des Kindergartens ebenso für den Aspekt des Privatlebens zu berücksichtigen (vgl. VwGH 02.03.2022, Ra 2021/20/0156).

[RIS Entscheidung](#)